

Merklblatt

Freiwillige Weiterversicherung

Welche Voraussetzungen müssen für die Weiterversicherung nach Art. 8 des Vorsorgereglements erfüllt sein?

Sie haben das 55. Altersjahr vollendet und das Arbeitsverhältnis wurde auf Initiative des Arbeitgebers aufgelöst.

Welche Vorteile bietet die Weiterversicherung?

Die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod kann damit im bereits vorhandenen oder in einem reduzierten Rahmen weitergeführt werden. Dazu kann der bisherige oder ein reduzierter Lohn weiterversichert werden. Im Minimum ist die Vorsorge für Invalidität und Tod (Risikoversicherung) weiterzuführen. Die Weiterführung des Sparprozesses für das Alter ist freiwillig.

Welche Beiträge sind geschuldet?

Die Beiträge (Risiko und Sparen oder nur Risiko) werden auf Grundlage des versicherten Lohnes erhoben. Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind vom Versicherten geschuldet und werden quartalsweise von der Vorsorgeeinrichtung oder Pensionskasse in Rechnung gestellt. Im Fall von Sanierungsmassnahmen schuldet der Versicherte die Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge.

Wann endet die Weiterversicherung?

Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung dafür benötigt, endet die Weiterversicherung und die restliche Austrittsleistung wird an eine Freizügigkeitsstiftung überwiesen.

Die freiwillige Weiterversicherung endet bei Eintritt eines Vorsorgefalles (Alter, Tod, Invalidität), spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen Pensionsalters (65. Altersjahr für Frauen und Männer). Sie kann jederzeit per Ende Monat gekündigt werden. Ab Alter 58 wäre eine Frühpensionierung möglich.

Die Pensionskasse kann die Weiterversicherung kündigen, wenn der Versicherte Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb eines Monats begleicht.

Was gibt es noch zu beachten?

Die Weiterversicherung ist innerhalb von einem Monat nach Ende des Arbeitsverhältnisses schriftlich anzumelden.

Der gewählte Jahreslohn kann jährlich mit Wirkung ab 1. Januar reduziert werden. Die Reduktion ist bis Ende November des Vorjahres schriftlich mitzuteilen. Eine Erhöhung nach vorangegangener Reduktion ist nicht möglich.

Hat die Weiterführung mehr als zwei Jahre gedauert, sind Vorbezug oder Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Vorsorgeleistungen für Alter, Invalidität und Tod werden nach Ablauf dieser zwei Jahre nur noch in Rentenform ausgerichtet.

Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen in Kapitalform vorsehen.

Versicherte sind gleichberechtigt wie Versicherte im gleichen Kollektiv, aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder eines Dritten.

Vorgehen

Wünschen Sie eine Weiterversicherung? Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Gerne unterbreiten wir Ihnen nach einer Bedarfsabklärung die passende Offerte.

Auskunft

**Pensionskasse
der Stadt Winterthur**
Stadthaus
Stadthausstrasse 4a
8403 Winterthur

+41 52 208 92 20
pensionskasse@pksw.ch

Rechtlicher Hinweis: Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das aktuelle Vorsorgereglement sowie die gesetzlichen Grundlagen.